

§. 3.

Wird wegen Dienstunfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand nachgesucht oder soll aus diesem Grunde unfreiwillige Pensionirung erfolgen, so hat bei Rätchen und Subalternen des Gerichtshofs der Präsident und zwar im ersten Falle, sobald ihm das betreffende Gesuch überreicht worden ist, im zweiten auf den ihm von dem Inspectionshof — der sich zuvor mit den übrigen Höfen deshalb zu benehmen hat, — ertheilten Auftrag hin, unter Zugrundelegung eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, insbesondere auch ärztlicher Zeugnisse, die Dienstunfähigkeit des betreffenden Beamten zu ermitteln und das Ergebnis dieser Ermittlung dem Inspectionshof vorzulegen; der Beamte ist davon in Kenntniß zu setzen und ihm eine binnen einer wöchigen Frist einzureichende Erklärung nachzulassen, worauf von den höchsten Höfen Beschluß gefaßt wird; zur Be- schlußfassung genügt die Uebereinstimmung dreier der höchsten Höfe.

Steht die Pensionirung des Präsidenten in Frage, so beantragt der Inspectionshof den ersten nicht akademischen Rath oder einen andern ihm geeignet erscheinenden Beamten mit der Vornahme der obigen Ermittlung.

§. 4.

Der Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 40 % der Besoldung, die der Beamte bezieht, für jedes weitere, auch nur begonnene Dienstjahr wird er um 1½ % erhöht, kann jedoch nicht über 80 % steigen.

§. 5.

Als Besoldung ist lediglich der mit der Stelle ständig verbundene Genuß an barem Geld, Naturalien und Dienstwohnung, einschließ-lich der als Theil des Dienst- Einkommens veranschlagten Accidenzien und Tantiemen, sowie der unwiderrüflich für die ganze Dienstzeit etwa bewilligten persönlichen Zulagen anzusehen:

Zur Besoldung gehören daher nicht:

- a. die Gebühren und Nebennutzungen, welche bei einem Dienste nur zufällig vor- kommen und nicht als Besoldungsheil veranschlagt sind,
- b. die persönlichen Zulagen auf Zelt oder Widerruf,
- c. das was der Diener als Ersatz für Staudes- oder Dienstaufwand, als Bedarf für die Amtsführung und als Entschädigung für Einbußen bei der Dienstver- waltung erhält, als: Diäten und Reisekosten oder deren Äquivalente, die zur Anschaffung und Erhaltung von Bureaubedürfnissen verwolligten Gelder, die Ver- gütung für Kopialien, die Entschädigung für Geldverlust u., das zur Heizung des Dienstlokals geleistete Holz u.